

Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

## Gesellschaftersicherheit für den Leasinggeber – Anfechtung nach Verwertung des Leasingobjekts

- Eine Entscheidungskommentierung von Dr. Dietmar Onusseit –

BGH, Urteil vom 10.04.2025 – IX ZR 203/23

### Insolvenzrechtliche Ausgangslage

Bis zum Jahr 2008 galt das Recht der sogenannten kapitalersetzenden Gesellschafterdarlehen, wonach Darlehen, die der GmbH in der Krise gewährt oder ihr in der Krise belassen wurden, den Kapitalschutzregeln der §§ 30, 31 des Gesetzes betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung (GmbHG) a. F. unterstanden. In der Krise der Gesellschaft wurden Darlehen folglich wie haftendes Eigenkapital behandelt. Ergänzt wurden diese Grundsätze durch die §§ 32a, 32b GmbHG und § 32a der Konkursordnung (KO) für den Fall der Insolvenz.

Diese vom Bundesgerichtshof (BGH) initiierten Regeln wurden zwecks Deregulierung durch die Neufassung des § 30 Abs. 1 S. 3 GmbHG aufgegeben, wonach Satz 1 der Vorschrift kraft ausdrücklicher gesetzlicher Anordnung entgegen der bisherigen Rechtsprechung nicht auf Gesellschafterdarlehen und ihnen wirtschaftlich entsprechende Rechtshandlungen anzuwenden ist.

Im neuen Recht unterliegen Gesellschafterdarlehen besonderen Regelungen im Grundsatz nur in der Insolvenz der Gesellschaft. Hier sind sie und ihnen gleichgestellte Verbindlichkeiten nach § 39 Abs. 1 Nr. 5 der Insolvenzordnung (InsO) nachrangig, was bedeutet, dass auf sie in der ganz überwiegenden Zahl der Insolvenzen keine Quote gezahlt werden kann. Tilgungsleistungen der Gesellschaft auf derartige Forderungen sind anders als im Kapitalersatzrecht auch in einer Krise zulässig; die Rückzahlung des Darlehens kann von der Gesellschaft nicht unter Berufung auf eine Krise verweigert werden.

Die dadurch entstehende Gläubigerschutzlücke soll durch eine anfechtungsrechtliche Lösung geschlossen werden, die sich in § 135 InsO findet. Nach § 135 Abs. 1 Nr. 1 InsO unterliegt eine Rechtshandlung der Anfechtung, die innerhalb der letzten zehn Jahre vor dem Eröffnungsantrag für ein Darlehen oder eine gleichgestellte Forderung des Gesellschafters eine Sicherheit gewährt hat. Anfechtbar ist nach § 135 Abs. 1 Nr. 2 InsO auch eine Rechtshandlung, durch die dem Gesellschafter im letzten Jahr vor dem Insolvenzantrag Befriedigung gewährt wurde. Hat ein Dritter der Gesellschaft ein Darlehen gewährt oder verfügt er über eine wirtschaftlich entsprechende Forderung und erhält er von dem Gesellschafter eine Sicherheit oder eine Bürgschaft, nimmt der Gesetzgeber an, der Gesellschafter sei letztlich derjenige, der die hiermit verbundene Belastung vorrangig vor der Gesellschaft zu tragen habe. Deshalb bestimmt § 135 Abs. 2 InsO:

*„Anfechtbar ist eine Rechtshandlung, mit der eine Gesellschaft einem Dritten für eine Forderung auf Rückgewähr eines Darlehens innerhalb der in Absatz 1 Nr. 2 genannten Fristen Befriedigung gewährt*

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

*hat, wenn ein Gesellschafter für die Forderung eine Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete; dies gilt sinngemäß für Leistungen auf Forderungen, die einem Darlehen wirtschaftlich entsprechen.“*

Dasselbe gilt, wenn auch die Gesellschaft dem Dritten eine Sicherheit gewährt hatte, diese durch ihn oder die Gesellschaft verwertet und der Dritte aus dem Erlös befriedigt wird (Doppelsicherheit).

Da hier, wie ausgeführt, der Gesellschafter letztlich belastet werden soll und nicht der Dritte, bestimmt § 143 Abs. 3 InsO, dass und in welcher Weise der Gesellschafter als Anfechtungsgegner heranzuziehen ist:

*„Im Fall der Anfechtung nach § 135 Abs. 2 hat der Gesellschafter, der die Sicherheit bestellt hatte oder als Bürge haftete, die dem Dritten gewährte Leistung zur Insolvenzmasse zu erstatten. Die Verpflichtung besteht nur bis zur Höhe des Betrags, mit dem der Gesellschafter als Bürge haftete oder der dem Wert der von ihm bestellten Sicherheit im Zeitpunkt der Rückgewähr des Darlehens oder der Leistung auf die gleichgestellte Forderung entspricht. Der Gesellschafter wird von der Verpflichtung frei, wenn er die Gegenstände, die dem Gläubiger als Sicherheit gedient hatten, der Insolvenzmasse zur Verfügung stellt.“*

Nicht aus dem Blick geraten darf dadurch die Grundnorm des Anfechtungsrechts, § 129 InsO, wonach jede Anfechtung eine objektive Gläubigerbenachteiligung voraussetzt. Das heißt, die Gläubiger müssen fiktiv bei Hinwegdenken der anfechtbaren Handlung bessere Befriedigungschancen haben. Die im Fall der §§ 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 InsO schwer in den Griff zu bekommende Gläubigerbenachteiligung sieht der BGH in der Befreiung des Gesellschafters von der übernommenen Sicherung durch Tilgung der Verbindlichkeit mit Mitteln der Gesellschaft, weil der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft zur vorrangigen Befriedigung der von ihm besicherten Verbindlichkeit verpflichtet ist.

§ 129 InsO hält ein weiteres Problem bereit, indem er ausschließlich Rechtshandlungen für anfechtbar erklärt, die vor der Insolvenzeröffnung vorgenommen wurden. Verwertet nun der Insolvenzverwalter oder der Dritte die Gesellschaftssicherheit nach der Verfahrenseröffnung, scheint die Anfechtung auch gegenüber dem Gesellschafter ausgeschlossen zu sein. Der BGH behilft sich in einem solchen Fall mit einer entsprechenden Anwendung des § 143 Abs. 3 InsO und gelangt auf diese Weise auch hier zur Anfechtbarkeit gegenüber dem Gesellschafter.

Im Besprechungsfall hatten die beiden Tatsacheninstanzen die beklagte Gesellschafterin zur Rückgewähr nach diesen Grundsätzen verurteilt. Der BGH meint dagegen, im speziellen Fall fehle es an der erforderlichen Gläubigerbenachteiligung, und stellt seiner Entscheidung folgenden Leitsatz voran:

*„Die Verwertung des in seinem Eigentum stehenden Leasinggegenstands durch den Leasinggeber nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Leasingnehmers führt nicht zur Anwendung der Grundsätze über die rechtliche Behandlung von Doppelsicherheiten.“*

### Der zu entscheidende Fall

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

Zur Absicherung aller bestehenden und künftigen Ansprüche aus einem Leasingvertrag über einen Mercedes SL 63 AMG zwischen der Schuldnerin, einer GmbH, als Leasingnehmerin und der Leasinggeberin übernahm die Beklagte, die mit 40 % an der Schuldnerin beteiligt und zugleich eine von zwei Geschäftsführern war, am 02.02.2016 eine selbstschuldnerische Bürgschaft gegenüber der Leasinggeberin. – Die Schuldnerin beglich die Leasingraten bis zur Insolvenzeröffnung am 01.04.2016 pünktlich.

Im Insolvenzeröffnungsbeschluss wurde der Kläger zum Insolvenzverwalter bestellt. Er gab das Fahrzeug an die Leasinggeberin, die es zu einem Netto-Verwertungserlös in Höhe von 53.634,65 € verwertete, heraus.

Die Leasinggeberin meldete eine Forderung aus dem Leasingvertrag in Höhe von 88.912,61 € abzüglich des Verwertungserlöses zur Tabelle an, die auch festgestellt wurde.

Der Kläger nimmt die Beklagte auf Zahlung in Höhe des Verwertungserlöses von 53.634,65 € gemäß §§ 135 Abs. 2, 143 Abs. 3 InsO in Anspruch, weil die Beklagte insoweit von ihrer Bürgschaftsschuld befreit worden sei.

Nachdem der Kläger wie erwähnt in den unteren Instanzen Erfolg hatte, weist der BGH auf die Revision der Beklagten die Klage ab.

### **Die Begründung des BGH**

Werde die am Gesellschaftsvermögen und am Vermögen eines Gesellschafters gesicherte Forderung eines Darlehensgläubigers nach der Eröffnung des Insolvenzverfahrens über das Vermögen der Gesellschaft durch Verwertung der Gesellschaftssicherheit befriedigt, sei [wie oben schon dargestellt] der Gesellschafter zur Erstattung des an den Gläubiger ausgekehrten Betrags zur Insolvenzmasse verpflichtet. Zwar regelt das Gesetz die Frage der Verwertung derart doppelter Sicherheiten nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens nicht, der Masseschutz gebietet aber diese Regelungslücke dahingehend zu schließen, dass eine vorrangige Haftung der Gesellschaftersicherheit erreicht werde. Im Fall der Inanspruchnahme der Gesellschaftssicherheit sei daher § 143 Abs. 3 InsO entsprechend anzuwenden.

So liegt der Fall bei vordergründiger Betrachtung auch hier, der BGH erkennt jedoch, dass es an der erforderlichen objektiven Gläubigerbenachteiligung mangelt, was im Ergebnis die Anfechtung ausschließt.

Eine Gläubigerbenachteiligung liege vor, so der BGH, wenn die Rechtshandlung entweder die Schuldenmasse vermehre oder die Aktivmasse verkürze und dadurch den Zugriff auf das Vermögen des Schuldners vereitere, erschwere oder verzögere, mithin, wenn sich die Befriedigungsmöglichkeiten der Insolvenzgläubiger ohne die Handlung bei wirtschaftlicher Betrachtungsweise günstiger gestaltet

## Aus der RECHTSPRECHUNG

*Wir weisen darauf hin, dass die Entscheidungskommentierungen (nicht die besprochenen Gerichtsentscheidungen selbst) geistiges Eigentum der jeweiligen Verfasser und damit urheberrechtlich geschützt sind. Eine Verwendung der Kommentierungen hat daher unter Verwendung ordnungsgemäßer Kennzeichnung als Zitat zu erfolgen und den jeweiligen Verfasser der Kommentierung zu benennen.*

hätten. Genau genommen unterläge nicht die Rechtshandlung der Anfechtung, sondern deren Rechtswirkungen.

Werde der Gesellschafter von der übernommenen Sicherung befreit, benachteilige das die Gesellschaftsgläubiger, wenn das durch den Gesellschafter besicherte Darlehen entgegen der Vorstellung des Gesetzes aus Mitteln der Gesellschaft getilgt werde. Tilge, mit anderen Worten, eine Gesellschaft ein von ihr selbst und ihrem Gesellschafter besichertes Darlehen gegenüber dem Darlehensgeber, liege die Gläubigerbenachteiligung bei der Anfechtung der Befreiung des Gesellschafters von seiner Sicherung in dem Abfluss der Mittel aus dem Gesellschaftsvermögen, weil der Gesellschafter im Verhältnis zur Gesellschaft zur vorrangigen Befriedigung der von ihm besicherten Verbindlichkeit verpflichtet sei.

Nach diesen Grundsätzen sei es im Besprechungsfall nicht zu einer Gläubigerbenachteiligung gekommen. Die Verwertung des Fahrzeugs durch die Leasinggeberin habe nicht zu einem Abfluss von Mitteln aus dem Vermögen der Schuldnerin geführt. Die Leasinggeberin sei nicht Inhaberin eines Sicherungsrechts an dem Fahrzeug gewesen, sondern dessen Eigentümerin. Der Schuldnerin habe lediglich der entgeltliche und zudem auf die Dauer des Vertrags beschränkte Gebrauch zugestanden. Die Rechte der Leasinggeberin am Fahrzeug hätten mithin keine Sicherung am Gesellschaftsvermögen dargestellt.

Zum Erwerb eines wie auch immer gearteten Mehrerlösanspruchs der Schuldnerin nach (unterstellt vorgesehener) Vollamortisation, wodurch eine Gläubigerbenachteiligung unter Umständen hätte eintreten können, hätte es nur im Falle der Fortführung des Leasingvertrags kommen können. Derartige hypothetische Kausalverläufe seien im Rahmen der Insolvenzanfechtung allerdings unbeachtlich. Maßgeblich sei allein der reale Geschehensablauf. Der Leasingvertrag sei jedoch im Besprechungsfall nicht fortgeführt worden, Vollamortisation habe nicht eintreten können.

Entgegen der Annahme des Berufungsgerichts sei die Beklagte, worauf der BGH ergänzend hinweist, auch nicht in Höhe des aus der Verwertung des Fahrzeugs erzielten Erlöses von ihrer Bürgschaftsverpflichtung frei geworden.

Der BGH lässt schließlich offen, ob und falls ja unter welchen Voraussetzungen die Besicherung von Ansprüchen aus einem Leasingvertrag in den Anwendungsbereich der Rechtsprechung zur entsprechenden Anwendbarkeit von §§ 143 Abs. 3, 135 Abs. 2 InsO auf Rechtshandlungen nach Eröffnung des Insolvenzverfahrens bei Doppelsicherheiten fallen könnte. Gegenstand der bisherigen Rechtsprechung seien jedenfalls nur Doppelsicherheiten für *Darlehensrückzahlungsansprüche* gewesen.